

Aktenzeichen:

4 RJ 553 / 62

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

.....

Verkündet

Klägerin und Revisionsklägerin

am 19. August 1964

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 19. August 1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen
vom 19. September 1962 wird mit den ihm
zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die im Jahre 1907 geborene Klägerin hat den Beruf einer Friseurin erlernt und bis Ende 1958 ausgeübt. Im Juni 1959 stellte sie den Antrag, ihr Versichertenrente zu gewähren. Daraufhin wurde sie durch den Facharzt für innere Krankheiten Dr. J===== untersucht. Dieser diagnostizierte in seinem Gutachten vom 12. August 1959 eine abgeschlossene Rekonvaleszenz nach Gallensteinoperation, Krampfadern und eine vegetative Übererregbarkeit. Er hielt die Klägerin noch für fähig, in ihrem Beruf als Friseurin und auch bei allen leichteren Frauenarbeiten mehr als halbtätig tätig zu sein.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 28. August 1959 den Rentenanspruch der Klägerin ab. Im Oktober und November 1959 gewährte sie ihr ein Heilverfahren in Bad Hersfeld.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Bremen Berichte von den behandelnden Ärzten Dr. V===== und Dr. B===== sowie von der Vertrauensärztlichen Dienststelle der Beklagten und den Entlassungsbericht von Dr. S=====, Bad Hersfeld, beigezogen. Alsdann hat es neben sonstigen Beweiserhebungen vor allem eine innerfachärztliche Begutachtung durch Prof. Dr. A===== und Dr. S===== herbeigeführt. Diese Sachverständigen haben in ihrem Gutachten vom 15. August 1960 folgende Beurteilung abgegeben: Die von der Klägerin empfundenen Beschwerden seien zu einem wesentlichen Teil Ausdruck einer konstitutionellen, aber auch von exogenen Faktoren abhängigen vegetativen Labilität. Für eine Minderung der Herzleistungsbreite habe sich klinisch, röntgenologisch und elektrokardiographisch kein Anhalt ergeben; die Herzkreislaufbeschwerden seien daher ebenfalls nur als

- 3 -



- 3 -

funktionelle Kreislaufregulationsstörungen anzusehen. Es bestehe auch kein Anhalt für Rezidivsteine (in der Gallenblase), für eine Leberschädigung oder für eine Bauchspeicheldrüsenerkrankung. Im Bereich des Rückens und der Extremitäten seien geringe Myalgien vorhanden; sie seien Ausdruck von Abnutzungsercheinungen im normalen Rahmen und bedingten keine wesentliche Funktionseinschränkung. Geringe Krampfader an beiden Beinen seien von untergeordneter Bedeutung, da entzündliche Erscheinungen oder Rückflußstauungen fehlten. Die Klägerin sei als Friseurin mehr als halbtags ebenso erwerbsfähig wie für Frauenberufe anderer Art mit leichter bis mittelschwerer Arbeit.

Das SG hat durch Urteil vom 18. April 1962 die Klage abgewiesen, weil die Klägerin noch nicht berufsunfähig sei.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und zu deren Begründung ausgeführt: Das etwa 20 Monate vor der Urteilsfällung erstattete Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. A./Dr. S. gebe kein richtiges Bild ihres derzeitigen Gesundheitszustandes. Dieser habe sich in den letzten Monaten erheblich verschlechtert. Sie habe starke Schmerzen an der Lendenscheibe und Arthritis in den Knien und Händen, die Krampfader machten ihr das Gehen und Stehen schwer; außerdem leide sie an Kreislaufstörungen und Schwindelanfällen.

Das Landessozialgericht Bremen (LSG) hat die die Klägerin betreffenden Akten des Sozialamtes Bremen und des Arbeitsamts Bremen beigezogen. Der Arzt des Sozialamtes Dr. W. hat eine Anfrage nach der Arbeitsfähigkeit der Klägerin am 7. August 1962 dahin beantwortet, die Klägerin könne "leichte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



Arbeit im Sitzen, auch Pflichtarbeit im Sitzen leisten". In den Akten des Arbeitsamts befindet sich ein Gutachten des Dr. Dockocil vom 26. Juni 1962 mit folgender Diagnose: "Schlankwüchsige Frau im ausreichenden EZ. Zustand nach Gallen-Flasen-Op. Mäßiger Bluthochdruck und leichte Schultersteife links. Beginnende Arthrose der Kniegelenke. Sie ist nervös und überaus empfindsam. Varizen bds." Die ärztliche Beurteilung lautet: "Leichte Arbeiten kann sie ca. 6 Stunden verrichten bei vorwiegender Sitzmöglichkeit. Möglichst gute Luftverhältnisse. Keine Beschäftigung bei grossem Lärm und keine Hetzarbeit. Sehr weite Anmarschwege sind nicht zu empfehlen."

Durch Urteil vom 19. September 1962 hat das LSG die Berufung der Klägerin mit im wesentlichen folgender Begründung zurückgewiesen: Im Sommer 1959 sei die Klägerin infolge einer Gallenoperation und deren Auswirkungen eine Zeit lang arbeitsunfähig gewesen, dieser Zustand habe aber nicht über 26 Wochen gedauert, so dass nicht einmal eine Zeitrente habe gewährt werden können. Das Heilverfahren in Bad Hersfeld habe eine weitere gesundheitliche Besserung gebracht. Der Kurarzt habe - ebenso wie Dr. J. - die Klägerin nicht als berufsunfähig bezeichnet. Diese Beurteilung sei nach eingehender Untersuchung durch Prof. Dr. A., Dr. S. und Dr. R. überzeugend bestätigt worden. Die Klägerin sei danach im Sommer 1960 noch in der Lage gewesen, mehr als halbtags in ihrem Beruf als Friseurin oder in anderen Berufen tätig zu sein, die mittelschwere Frauenarbeiten verlangten; solche Halbtagsstellen seien vorhanden. Das Vorbringen der Klägerin, ihr Gesundheitszustand habe sich seit 1960 weiter verschlechtert, gebe keinen Anlass, sie erneut untersuchen zu lassen; denn es lägen Untersuchungsbefunde des Dr. D. vom Juni 1962 und des Dr. W. vom August 1962 vor. Dr. D. sehe die Klägerin für mindestens 6 Stunden täglich als arbeitsfähig an, auch in ihrem Beruf; Dr. W. komme im wesentlichen zum gleichen Er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

gebnis. Die Klägerin sei nicht ernstlich bereit, eine Arbeit aufzunehmen. Diese ihre Einstellung rechtfertige es nicht, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu begründen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie rügt, das LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend erforscht. Das Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. ~~Agatz~~ und Dr. ~~Sander~~ sei keine geeignete Beurteilungsgrundlage gewesen, weil es bereits zwei Jahre vor der letzten mündlichen Verhandlung erstattet worden sei. Das LSG hätte vor allem ihrem Berufungsvorbringen, dass sie an Bandscheibenschmerzen sowie an Arthritis in den Knien und Händen leide, nachgehen müssen. Mit diesen Leiden befasste sich keines der angeführten Gutachten. Das LSG hätte deshalb ein weiteres Gutachten einholen müssen, zumal sich die Beklagte im Schriftsatz vom 10. Juli 1952 hiermit einverstanden erklärt habe. Das Gericht habe auch außer acht gelassen, dass ihr nach dem Gutachten des Dr. ~~Dammann~~ nur "leichte Arbeit in frischer Luft" zuzumuten sei. Im Wege der gebotenen Sachaufklärung hätte das LSG unschwer feststellen können, dass es eine solche Arbeit im Friseurgewerbe nicht gebe.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und des Bescheides der Beklagten vom 28. August 1959 die Beklagte zu verurteilen, ihr vom 1. Juni bis 8. Oktober 1959 Übergangsgeld und vom 7. November 1959 an Versichertenrente zu gewähren,

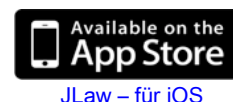
hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das LSG zurückzuver-
weisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die erhobenen Rügen seien
unbegründet.

Das LSG hat die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1
des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen; sie ist
aber nach Nr. 2 dieser Vorschrift statthaft, weil das
LSG - wie die Revision in ausreichender Weise gerügt
hat - den Sachverhalt nicht erschöpfend aufgeklärt und
somit § 103 SGG verletzt hat.

Das im August 1960 erstattete Gutachten der Ärzte
Prof. Dr. ~~Appel~~/Dr. ~~Sauer~~, das dem LSG in erster
Linie zur Beurteilung des Gesundheitszustandes und
der körperlichen Leistungsfähigkeit der Klägerin ge-
dient hat, hätte eine ausreichende Grundlage für die
zu treffenden tatsächlichen Feststellungen nur dann
bieten können, wenn sich in den folgenden zwei Jahren
bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor den LSG
kein Anhalt für eine Verschlimmerung der Beschwerden
der Klägerin ergeben hätte. Das trifft indessen nicht
zu. Die Klägerin hat in ihrer Berufungsschrift im
einzelnen dargelegt, inwiefern sich ihr körperlicher

- 7 -



- 7 -

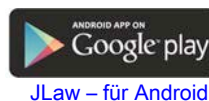
Zustand verschlechtert habe. Dabei kam ihrer Behauptung, sie habe Arthritis in den Knien und Händen, in Hinblick auf ihren Beruf als Friseur besondere Bedeutung zu. Das LSG war seiner Verpflichtung, diesem Vorbringen von Amts wegen nachzugehen, nicht dadurch entoben, dass ihm ärztliche Beurteilungen aus neuerer Zeit in den Akten des Arbeitsamts und des Sozialamts zur Verfügung standen. Es trifft nicht zu, dass diese Beurteilungen, wie das LSG ausgeführt hat, "die bisherigen Gutachten bestätigen und ergänzen". Dr. D. hat u. a. eine beginnende Arthrose der Kniegelenke bescheinigt. Ausserdem kommen nach den Beurteilungen sowohl dieses Arztes als auch des Dr. W. für die Klägerin nur leichte Arbeiten und auch nur solche in Betracht, die überwiegend - wenn nicht sogar ausschliesslich - im Sitzen ausgeübt werden. Gegenüber den zwei Jahre zurückliegenden Gutachten zeichnet sich somit ein weiterer Abfall der Leistungsfähigkeit der Klägerin so deutlich ab, dass das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, ein neues fachärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand und die körperliche Leistungsfähigkeit der Klägerin einzuholen. In der Unterlassung dieser Massnahme liegt ein wesentlicher Mangel in Verfahren des LSG.

Die somit statthafte Revision ist auch begründet. Es lässt sich nicht ausschliessen, dass die bisher unterbliebene, nach den vorstehenden Ausführungen aber gebotene weitere Sachaufklärung zu dem Ergebnis führen kann, die Klägerin sei nicht mehr imstande, die Härte des Erwerbseinkommens einer ihr vergleichbaren Versicherten zu erzielen. In diesem Falle stände ihr eine Versichertenrente zu.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die noch ausstehenden Feststellungen kann das Bundessozialgericht nicht selbst treffen. Der Rechtsstreit muss daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ihm zugrunde liegenden Feststellungen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ISG zurückverwiesen werden. Dieses wird in seinem abschliessenden Urteil auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)